OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451285/2/HW/VEP

Datum:
Linz, 2. Februar 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde der G GmbH, x, vertreten durch H & Partner Rechtsanwälte, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz und des Magistrats der Stadt Linz vom 25.05.2022, GZ: 0116560/2022 AS KF, betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag für die Jahre 2019, 2020 und 2021 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Linz und der Magistrat der Stadt Linz (in der Folge: „belangte Behörden“) setzten mit Bescheid vom 25.05.2022, GZ: 0116560/2022 AS KF, für die in einem diesem Bescheid angeschlossenen Berechnungsblatt, auf das im Spruch Bezug genommen wird, näher bezeichneten Objekte die Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag für die Jahre 2019, 2020 und 2021 fest.

Der Spruch des angefochtenen Bescheides lautet auszugsweise wie folgt:
„Der Landeshauptstadt Linz werden für die im angeschlossenen Berechnungsblatt in der Tabelle angeführten Wohnungen die einzelnen Tourismusabgaben für den Zeitraum 2019, 2020 und 2021 jeweils entsprechend festgesetzt und damit vorgeschrieben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Adressfeld des angefochtenen Bescheides lautet wie folgt:
„per E-Mail x (§§ 97a ff
BAO)

G GmbH“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der angefochtene Bescheid wurde per E-Mail an „x“ zugestellt.

I.2. Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen G GmbH (in der Folge: „Bf“) Beschwerde erhoben. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörden vom 25.07.2022, GZ: 0116560/2022 AS KF, als unzulässig zurückgewiesen. Dagegen wurde von der Bf („für die Landeshauptstadt Linz sowie im eigenen Namen“) ein Vorlageantrag eingebracht.

I.3. Mit Schreiben ON 1 legten die belangten Behörden die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Der unter den Punkten I.1. bis I.3. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen. Da die Beschwerde schon aus rechtlichen Gründen zurückzuweisen ist, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden (vgl. Ritz/Koran, BAO[7] § 274 Rz 11 f).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 260 Abs. 1 lit. a BAO ist die Bescheidbeschwerde mit Beschwerdevorentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie nicht zulässig ist. Unzulässig ist eine Beschwerde unter anderem im Fall der mangelnden Aktivlegitimation des Einschreiters.

III.2. Zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde ist gemäß § 246 Abs. 1 BAO jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist. Ein Bescheid ergeht an die Person, die im Spruch des Bescheides genannt ist (vgl. Ritz/Koran, BAO[7] § 93 Rz 6; § 246 Rz 2). Im gegenständlichen Fall ergibt sich aus der Formulierung des Spruchs, wonach gegenüber der Stadt Linz die einzelnen Tourismusabgaben jeweils entsprechend festgesetzt und vorgeschrieben werden, dass Adressat des angefochtenen Bescheides die Stadt Linz ist. Dies steht auch insofern mit der Begründung des angefochtenen Bescheides in Einklang, als dort ausgeführt wird, dass die Stadt Linz im spruchgegenständlichen Zeitraum grundbücherliche Eigentümerin gewesen sei.

III.3. Während der Vorlageantrag von der Bf „für die Landeshauptstadt Linz sowie im eigenen Namen“ eingebracht wurde, wurde die verfahrensgegenständliche Beschwerde ausschließlich von der rechtsfreundlich vertretenen Bf (G GmbH) erhoben. Dies ergibt sich insbesondere bereits daraus, dass in der Beschwerde ausdrücklich die „G GmbH“ als „Beschwerdeführerin“ bezeichnet wird. In der Beschwerde selbst wird zudem auch klar zwischen der Bf (G GmbH) einerseits und der Landeshauptstadt Linz andererseits unterschieden. Dies ergibt sich insbesondere etwa aus dem Vorbringen auf Seite 2 der Beschwerde, wo auf die Ausführungen in der Begründung des angefochtenen Bescheides, wonach die Landeshauptstadt Linz Eigentümerin der Wohnungen sei, Bezug genommen und dazu vorgebracht wird, dass diese Feststellung so nicht zutreffend sei, weil „ein Teil der Wohnungen im Eigentum der Beschwerdeführerin gestanden“ sei. Bei der Anführung der G GmbH als „Beschwerdeführerin“ liegt somit nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gerade keine bloße Verwechslung bei der Nennung der Person vor.

III.4. Aus alldem folgt, dass die Bf (G GmbH) nicht Bescheidadressat und somit auch nicht zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist. Daran ändern auch das unter Punkt I.1. wiedergegebene Adressfeld und die Zustellung per E-Mail nichts (siehe dazu Punkt I.1.) nichts, zumal nicht von einer Bescheiderlassung gegenüber einer Person gesprochen werden kann, wenn diese Person - wie im gegenständlichen Fall - durch den Spruch des Bescheides (auch unter Bedachtnahme auf die Begründung) nicht verpflichtet wurde und auch der Bescheid dem Spruch nach nicht an sie gerichtet war (vgl. Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO[3] [Stand: 01.06.2013, rdb.at] § 97 E 36 mit Verweis auf VwGH 20.03.1989, 88/10/0196; in diesem Sinne auch Stoll, BAO

Kommentar, § 97, 1006 f mwN aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes).

III.5. Es ist somit - ohne dass auf das inhaltliche Vorbringen noch einzugehen ist (vgl. Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO[3] [Stand: 01.09.2014, rdb.at] § 260 Anm 1) - spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Beurteilung des gegenständlichen Bescheides (Bescheidadressaten) und der Beschwerde anhand der konkreten Umstände und Formulierungen des vorliegenden Einzelfalls vorzunehmen war, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt (vgl. zur einzelfallbezogenen Auslegung von Parteierklärungen etwa VwGH 27.02.2019, Ra 2017/04/0054). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger